OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652192/6/MS

Datum:
Linz, 28. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der Dr. U P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 16. Juli 2021, GZ: BHBRVERK-2021-31447/45-Wid, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 16. Juli 2021 GZ: BHBRVERK-2021-31447/45-Wid, bestätigte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) den mit Vorstellung vom 2. Juli 2021 angefochtenen Mandatsbescheid vom 30. Juni 2021, GZ: BHBRVERK-2021-31447/42-Wid, mit welchem Frau Dr. U P (im Folgenden: Beschwerdeführerin) aufgefordert wurde, sich am Donnerstag, den 5. August 2021 um 09:30 Uhr bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn auf Zimmer Nr. 7, amtsärztlich untersuchen zu lassen. Weiters wurde ausgesprochen, dass die Lenkberechtigung nach Rechtskraft des Bescheides entzogen wird, wenn die Beschwerdeführerin der Aufforderung zur Untersuchung nicht nachkommt.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin durch ihren ausgewiesenen Vertreter binnen offener Frist Beschwerde. Zusammengefasst wird darin vorgebracht, dass der Bescheid schon deshalb inhaltlich rechtswidrig sei, weil er gegen das ne bis in idem-Prinzip verstoße und die Bindungswirkung der in dieser Angelegenheit bereits ergangenen drei Erkenntnisse des LVwG Oö. vom 11.03.2021, LVwG-652007, vom 18.05.2021, LVwG-604273, sowie vom 08.06.2021, LVwG-652083, ignoriere. Wie in den beiden rechtskräftig angeschlossenen Administrativverfahren gehe es auch im vorliegenden um die Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens/Verpflichtung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen wegen des Vorfalls vom 19.01. abends. Dies bedeute nichts anderes, als dass die Behörde wegen ein- und desselben Vorfalles nun schon das dritte Mal ein amtsärztliches Gutachten betreffend die Frage der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kfz fordere und dabei gegen die Bindungswirkung der vorangegangenen Erkenntnisse des LVwG vom 11.03. und 08.06.2021 verstoße. Im Hinblick darauf, dass die Behörde im vorliegenden Vorstellungsbescheid vom 16.07. davon spreche, dass unbestritten sei, dass die Beschwerdeführerin zum Lenkzeitpunkt alkoholbeeinträchtigt gewesen sei, so werde auch darauf verwiesen, dass es zu dieser Frage ja schon ein Verwaltungsstrafverfahren gegeben habe, welches ebenfalls bereits rechtskräftig beendet sei. Im Erkenntnis vom 18.05.2021, LVwG-604273/2/Py/PP, habe das LVwG Oö. der gegen dieses Straferkenntnis erhobenen Beschwerde der Beschwerdeführerin Folge gegeben, dieses aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Nach der ständigen Rechtsprechung sei die Behörde im Administrativverfahren (betreffend den Entzug der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen) an den rechtskräftigen Ausgang des dazu geführten Verwaltungsstrafverfahrens gebunden. Da es somit nicht den Tatsachen entspreche, dass die Beschwerdeführerin ihren Pkw damals in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe und dazu die ergangenen

zitierten LVwG-Erkenntnisse Bindungswirkung entfalten würden, würden keine Bedenken iSd § 24 Abs. 4 FSG vorliegen – welche überdies im Sinne der Judikatur aktuell sein müssten, was hier ebenfalls nicht der Fall sei, weil seit dem von der Behörde herangezogenen Vorfall mehr als ein halbes Jahr vergangen sei, in welchem die Beschwerdeführerin sich wohlverhalten habe. Abschließend wird beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge dieser Beschwerde Folge geben und den Vorstellungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 16.07.2021 aufheben.

Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie in die hg. Akten zu LVwG-652007, LVwG-652083 und LVwG-604273 und durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25. November 2021, an der der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin teilnahm. Die Beschwerdeführerin blieb der Verhandlung aufgrund einer Erkrankung fern. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung unter Angabe von Gründen fern.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:
Am 19. Jänner 2021 kam es im Gemeindegebiet von P zu einem Verkehrsunfall, bei welchem der PKW der Beschwerdeführerin mit einem entgegenkommenden PKW kollidierte.

Daraufhin wurde bei der Beschwerdeführerin ein Alkoholtest der Atemluft durchgeführt, wobei nach mehreren Fehlversuchen lediglich ein verwertbares Ergebnis (0,77 mg/l Alkoholgehalt der Atemluft) erzielt werden konnte. Der Arzt führte in der Folge eine klinische Untersuchung durch. Im amtsärztlichen Gutachten wurde festgestellt, dass die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeugs durch Alkohol beeinträchtigt war und zur Zeit der Blutentnahme eine Blutalkoholkonzentration von 1,84 Promille vorlag.

Die belangte Behörde ersuchte mit Schreiben vom 16. Juni 2021 den internen Sanitätsdienst um amtsärztliche Beurteilung des oben dargestellten Sachverhaltes und zwar, ob von einer Alkoholabhängigkeit bzw. von einem gehäuften Missbrauch auszugehen sei. Zurückgerechnet auf den Lenk- bzw. Unfallzeitpunkt liege eine Blutalkoholkonzentration von 2,0 Promille vor.

Im Aktenvermerk der Amtsärztin Dr. N vom 23. Juni 2021 wird auszugsweise Folgendes festgehalten: „Bei einer Blutalkoholkonzentration von 2,0 ‰ ist mit Sicherheit

von einer hohen Alkoholverträglichkeit - und - Gewöhnung auszugehen. Um mit diesem hohen Alkoholgehalt noch handlungsfähig zu sein muss eine starke Toleranzentwicklung vorliegen, die durch in Gesellschaft üblichen Trinkmengen nicht erreicht werden kann. [...]

Bei einer erhöhten Alkoholtoleranz fehlt das körperliche Empfinden für geltende Promillegrenzen, andererseits bleibt die Betroffene in der Lage ein Kfz bei Alkoholisierungsgraden zu lenken, bei denen die rationale Verhaltenskontrolle nicht mehr gewährleistet erscheint.

Bei Frau P liegt daher eine erhebliche Alkoholgewöhnung vor.
[...]

Bei der Erkrankung schädlicher Gebrauch bzw. Abhängigkeit bedarf es einer Auseinandersetzung mit dem eigenen Alkoholkonsum und dauerhaften Veränderung der Konsumgewohnheiten.

Es ist zumindest von einem schädlichen Gebrauch von Alkohol auszugehen."

Die Beschwerdeführerin hat seit dem Vorfall im Jänner 2021 keine führerscheinrelevanten Übertretungen begangen.

Mit dem hier mit Beschwerde bekämpften Bescheid wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgetragen, sich zum Zwecke der Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11. März 2021, GZ: LVwG-652007/2/MS, wurde der Beschwerde stattgegeben und der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid (Entzug der Lenkberechtigung infolge des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand) behoben, da das von der Beschwerdeführerin gesetzte Verhalten beim Alkotest eine Verweigerung darstelle und keine gesundheitlichen Gründe vorliegen würden, die ausschließen würden, die Beschwerdeführerin sei in der Lage einen Alkotest mittels Alkomaten durchzuführen, sodass die Voraussetzungen für die Vorführung zum Amtsarzt und der nachfolgenden Blutabnahme nicht vorgelegen hätten. Was zur Folge habe, dass der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung nicht infolge des Lenkens in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, sondern infolge der Verweigerung des Alkotests hätte entzogen werden müssen.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 8. Juni 2021, GZ: LVwG-652083/3/KH, wurde der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid (Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit) behoben, was mit dem Vorliegen einer entschiedenen Sache, da im oben angeführten Erkenntnis bereits eine Sachentscheidung ergangen war, begründet wurde.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. Mai 2021, GZ: LVwG-604273/2/Py/PP, wurde die Beschwerde zu Punkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses behoben und das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich dieses Punktes eingestellt. In Punkt 3 des bekämpften Straferkenntnisses war der Beschwerdeführerin zur Last gelegt worden, sie habe ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Im Erkenntnis wurde ausgeführt, die belangte Behörde hätte der Beschwerdeführerin nicht das Lenken in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, sondern richtigerweise die Weigerung ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, vorzuwerfen gehabt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und eindeutig aus der Aktenlage sowie aus den zuletzt angeführten Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (LVwG-652007/2/MS, LVwG-652083/3/KH und LVwG-604273/2/Py/PP), welche der Beschwerdeführerin allesamt im Wege ihrer Rechtsvertretung zugestellt worden waren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt. Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen

gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

Nach § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG nach wie vor das Vorliegen begründeter Bedenken bei der Behörde im Zeitpunkt seiner Erlassung (bzw. im Fall einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung derselben) in der Richtung, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann. Es müssen aber genügend begründete Bedenken in diese Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige aktuelle Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (vgl. etwa VwGH 15.05.2019, Ra 2019/11/0032).

Zu den Anforderungen an die Beurteilung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG gehört es somit, die – aktuellen – Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung nachvollziehbar darzulegen (VwGH 22.01.2013, 2010/11/0070). Diese Bedenken an der gesundheitlichen Eignung müssen auch noch im Zeitpunkt seiner Erlassung von Seiten der Behörde bestehen. Bestehen keine begründeten Bedenken, so ist es auch unzulässig, dem Besitzer einer Lenkberechtigung mittels Ladungsbescheides zur Klärung seiner gesundheitlichen Eignung zur Behörde zu laden (VwGH 29.03.2011, 2009/11/0019).

Für die Annahme begründeter Bedenken bedarf es noch nicht eines Gutachtens eines ärztlichen Sachverständigen (VwGH 14.3.2000, 99/11/0330).

Im Erkenntnis vom 20.9.2018, Ra 2017/11/0284 hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt abgesprochen:
„Eine Zusammenschau des § 24 Abs. 3 und des § 26 Abs. 2 FSG 1997 zeigt, dass der Gesetzgeber zwar davon ausgeht, dass jemand, der ein Alkoholdelikt nach § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 begeht, selbst bei erstmaliger Begehung für die Dauer von mindestens sechs Monaten als verkehrsunzuverlässig anzusehen ist, hingegen ungeachtet eines (erstmaligen) Lenkens mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,8 mg/l (oder mehr) nicht davon ausgeht, dass dem Betreffenden allein schon wegen der - voraussetzungsgemäß - hohen Alkoholisierung (zumindest 0,8 mg/l Atemluft bzw. 1,6 Promille Blutalkoholgehalt) beim Lenken eines Kraftfahrzeugs die gesundheitliche Eignung fehlt. Das FSG 1997 und die FSG-GV 1997, die in ihrem § 14 Abs. 2 normiert, dass diesfalls Lenker ‚ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen" haben, lassen vielmehr erkennen, dass eine derartige Alkoholisierung zunächst nur Bedenken am Bestehen der gesundheitlichen Eignung begründet, denen zwingend durch Einholung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens nachzugehen ist. Erweisen sich im Rahmen dieser Untersuchungen die Bedenken als begründet, wird ein ‚Verdacht' - etwa auf das Bestehen einer Alkoholabhängigkeit - also erhärtet, besteht eine Grundlage für eine Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung aus gesundheitlichen Gründen. Ein nicht verifizierter ‚Verdacht' allein rechtfertigt eine solche Maßnahme hingegen nicht, wie unmissverständlich auch § 24 Abs. 4 erster Satz FSG 1997 zeigt: Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG 1997 einzuholen und ist ‚gegebenenfalls' - falls sich also die Bedenken als begründet erweisen - die Lenkberechtigung einzuschränken bzw. zu entziehen."

Wie unter II. dargelegt lenkte die Beschwerdeführerin ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (2 Promille). Eine zum Entzug der Lenkberechtigung führende Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO lag mangels Verwertbarkeit des Alkotests und der Blutanalyse (s. II.) nicht vor, sodass § 14 Abs. 2 FSG-GV nicht zur Anwendung gelangen konnte, worin normiert wird, dass diesfalls Lenker „ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen" haben. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführt, begründet eine derartige Alkoholisierung (zumindest 1,6 Promille) zunächst nur Bedenken am Bestehen der gesundheitlichen Eignung.
Die gegenständliche Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung zum Zwecke der Feststellung der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen gründet sich offenkundig auf den im Behördenakt

aufliegenden Aktenvermerk der Amtsärztin der belangten Behörde vom 23. Juni 2021. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um allgemeine medizinische Ausführungen bei einer Blutalkoholkonzentration von 2,0 Promille und daraus abgeleitet das Vorliegen einer Alkoholgewöhnung der Beschwerdeführerin.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist es durchaus nachvollziehbar, dass die belangte Behörde beim ggst. Sachverhalt begründete Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen hat. Eine derart hohe Alkoholisierung (2 Promille) beim Lenken von Kraftfahrzeugen lässt jedenfalls den Schluss zu, dass bei der Beschwerdeführerin eine gewisse Gewöhnung an derartige Alkoholmengen oder ein häufigeres Konsumieren von derartigen Alkoholmengen vorliegen muss, zumal sie beim vorliegenden Alkoholisierungsgrad noch in der Lage war, ein Kraftfahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken. Es erscheint geradezu ausgeschlossen und unvorstellbar, dass eine Inbetriebnahme und ein Lenken eines Kraftfahrzeuges auch dann bewerkstelligt hätte werden können, wenn die Beschwerdeführerin sonst gar keine oder nur geringe Mengen an Alkohol konsumiert und der hier vorliegende hohe Alkoholisierungsgrad ein Einzelereignis gewesen wäre.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes haben die begründeten Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen sowohl im Zeitpunkt der Erlassung des auf § 24 Abs. 4 FSG gestützten Bescheides durch die belangte Behörde als auch im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts vorzuliegen.

Seit dem verfahrensauslösenden Ereignis am 19. Jänner 2021 waren im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides, mit dem die Beschwerdeführerin auf der Grundlage von § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert worden war, sich zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, etwa 5 Monate und 3 Wochen, im Zeitpunkt der Erlassung des Vorstellungsbescheides etwa 6 Monate und 1 Woche vergangen.
Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich über die Beschwerde gegen den Bescheid mit dem die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung erfolgte, ergeht ca. 11 Monate nach dem auslösenden Ereignis am 19. Jänner 2021.
Sowohl im Zeitpunkt der Erlassung des bekämpften Bescheides durch die belangte Behörde als auch im Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung über die ggst. Beschwerde liegen Bedenken im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen vor, da seit dem auslösenden Ereignis lediglich knapp 11 Monate vergangen sind und diese Zeitdauer im Hinblick auf die konsumierte Alkoholmenge und den sich daraus zumindest ergebenden gehäuften Alkoholmissbrauch in der Vergangenheit, wenn

nicht Alkoholgewöhnung in der Vergangenheit, auch bei einem zwischenzeitlichen Wohlverhalten seit dem auslösenden Ereignis, nicht ausreichen kann, um die begründeten Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu zerstreuen.

Unter Heranziehung der oben zitierten Rechtsprechung, wonach es im Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 FSG zur Annahme begründeter Bedenken keines Gutachtens eines ärztlichen Sachverständigen bedarf, schadet es nicht, dass der von der Amtsärztin erstellte Aktenvermerk nicht die erforderliche Gliederung eines Gutachtens in Befund und Gutachten aufweist. Das Vorbringen, der Aktenvermerk stelle kein rechtsgültiges Gutachten im Sinn des § 52 AVG dar, geht somit ins Leere.

Wenn nun in der Beschwerde vorgebracht wurde, die belangte Behörde habe bereits zweimal versucht, die Beschwerdeführerin mittels Bescheid dazu zu veranlassen, dass sie sich einer amtsärztlichen Untersuchung unterzieht und seien diese in der Vergangenheit erlassenen Bescheide bereits jeweils mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich aufgehoben worden, sodass eine entschiedene Sache vorliege, übersieht sie doch, dass die beiden ins Treffen geführten Bescheide der belangten Behörde im Zusammenhang mit der Frage der Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit der Beschwerdeführerin standen, während ggst. Zweifel der belangten Behörde an der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Fahrzeugen zum Ausdruck gebracht werden.

Im Zusammenhang mit dem Vorbringen mit der Anordnung der belangten Behörde, die Beschwerdeführerin habe sich zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, würde vom Grundsatz der Einheitlichkeit des Führerscheinverfahrens (gemeint wohl: Einheitlichkeit des Entzugsverfahrens) abgewichen, ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach ausgesprochen wurde, dass die behauptete Abweichung schon deshalb nicht vorliegt, weil die Aufforderung gemäß § 24 Abs. 4 (im Unterschied zu jener gemäß Abs. 3) abseits eines Entziehungsverfahrens erfolgt, sodass aus dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Entziehungsverfahrens für den ggst. Fall nichts zu gewinnen ist (VwGH 26.6.2017, Ra 2017/11/0063 mit Hinweis auf VwGH 8.9.2016, Ra 2014/11/0087).

Zum Vorbringen das amtsärztliche Gutachten gehe von der falschen Voraussetzung aus, nämlich, dass bei der ggst. Fahrt eine Alkoholisierung von zwei Promille vorgelegen hätte, obwohl sich im rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren (LVwG-604273) ergeben hat, dass die Alkoholisierung nicht nachgewiesen werden konnte, ist festzustellen, dass die Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses der belangten Behörde erfolgte, weil die belangte Behörde mit dem bekämpften Straferkenntnis der Beschwerdeführerin zur Last

gelegt hatte, in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt zu haben und sie hätte richtigerweise der Beschwerdeführerin zur Last legen müssen, dass sich diese geweigert hatte, ihre Atemluft auf Alkohol kontrollieren zu lassen. Eine Feststellung, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges nicht im ggst. Ausmaß alkoholisiert gewesen sei, findet sich im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu GZ: LVwG-604273 nicht, sodass das Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht nachvollziehbar erscheint.

Zum Vorbringen, die Behörde sei nach ständiger Judikatur im Administrativverfahren (betreffend Entzug der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen) an den rechtskräftigen Ausgang des dazu geführten Verwaltungsstrafverfahrens gebunden, ist festzuhalten, dass nach ständiger Judikatur im Entziehungsverfahren gemäß § 26 FSG zwar eine Bindungswirkung einer rechtskräftigen Entscheidung einer Strafbehörde wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO gegeben ist (vgl. u.a. VwGH 30.7.2018, Ra 2018/11/0133), ggst. jedoch kein Entzugsverfahren, sondern basierend auf § 24 Abs. 4 FSG eine Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung wegen begründeter Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung ist, die zwar in der Folge bei Vorliegen der Voraussetzungen zu einem Entzugsverfahren zu führen geeignet ist, jedoch selbst kein Entzugsverfahren darstellt. Da die Bindungswirkung nach ständiger Judikatur nicht für das Administrativverfahren im Generellen, sondern auf Entziehungsverfahren eingeschränkt judiziert wird, ist, entgegen dem Beschwerdevorbringen, von keiner Bindungswirkung auszugehen.

Zum Vorbringen, die zum dritten Mal vorgenommene Vorschreibung eines amtsärztlichen Gutachtens verstoße gegen den Grundsatz „ne bis in idem“, ist festzuhalten, dass es sich bei der Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nicht um eine Bestrafung handelt, weswegen das Doppelbestrafungsverbot (ne bis in idem) hier nicht relevant ist (vgl. VwGH 3.9.2020, Ra 2020/22/0123).

Im Ergebnis war somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß